

Abschließende Mitteilung
an das Bundeskanzleramt über die Prüfung

Ausgewählte Aspekte der Reform der Spitzensportförderung

Trainingsstättenförderung – Teil 1: Allgemeine Aspekte

11. September 2025

Geschäftszeichen: VII 2 - 0001855/2 - Teil 1

Diese Prüfungsmitteilung enthält das vom Bundesrechnungshof abschließend im Sinne des § 96 Absatz 4 Satz 1 BHO festgestellte Prüfungsergebnis. Sie ist auf www.bundesrechnungshof.de veröffentlicht.

Die Mitteilung des Bundesrechnungshofes ist urheberrechtlich geschützt.

Inhaltsverzeichnis

0	Zusammenfassung.....	5
1	Vorbemerkung.....	10
2	Trainingsstättenförderung	11
3	Konzentration des Fördermitteleinsatzes	13
	3.1 Anzahl der geförderten Trainingsstätten	13
	3.2 Auswahl der geförderten Trainingsstätten	17
4	Förderverfahren.....	18
	4.1 Verbindliche und transparente Förderrichtlinien.....	18
	4.2 Bestimmung der Betriebskosten	21
	4.3 Berechnung der Nutzungsanteile.....	24
	4.4 Verbandspauschale.....	26
	4.5 Transparenz.....	28

Abkürzungsverzeichnis

B

BMF *Bundesministerium der Finanzen*

BMI *Bundesministerium des Innern und für Heimat*

BVA *Bundesverwaltungsamt*

D

DOSB *Deutscher Olympische Sportbund*

S

SMK *Sportministerkonferenz der Länder*

0 Zusammenfassung

Das Bundesministerium des Innern¹ (BMI) förderte mit über 20 Mio. Euro jährlich die Träger von Sportstätten, an denen die deutschen Spitzenathletinnen und Spitzenathleten trainieren (Trainingsstättenförderung). Voraussetzung war, dass die Trainingsstätte Teil eines anerkannten Bundesstützpunktes ist. Im Jahr 2025 gibt es in Deutschland 193 anerkannte Bundesstützpunkte mit insgesamt 652 Trainingsstätten.

Erstempfänger der Fördermittel sind die Olympiastützpunkte. Sie schließen mit den Trägern der Trainingsstätten (z. B. Kommunen oder Vereine) Nutzungsvereinbarungen und leiten die Fördermittel an diese weiter. Das Bundesverwaltungsamt (BVA) wickelt das Zuwendungsverfahren ab.

Die Reformkonzepte der Spitzensportförderung aus den Jahren 2016 und 2023 sahen u. a. vor, dass Ressourcen erfolgsorientierter eingesetzt und Standorte konzentriert werden sollen. Dies betraf auch die Trainingsstättenförderung.

Mit dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 ist die Zuständigkeit für die Sportpolitik und damit auch für die Trainingsstättenförderung vom BMI auf das Bundeskanzleramt übergegangen.

Der Bundesrechnungshof hat geprüft, ob das BMI für die Trainingsstättenförderung ein wirtschaftliches und ordnungsgemäßes Zuwendungsverfahren implementiert und seine Reformziele in diesem Bereich erreicht hat. Dabei hat er zu den allgemeinen Aspekten der Förderung insbesondere Folgendes festgestellt:

0.1

Ziel der Reformen war es, die Spitzensportförderung gezielter und erfolgsorientiert einzusetzen. Das BMI förderte im Jahr 2024 insgesamt 388 Trainingsstätten fast aller Sportarten, rund ein Viertel davon mit Beträgen von bis zu 5 000 Euro. Diese kleinteilige Förderung wird dem Anspruch der Reform, den Mitteleinsatz zu fokussieren, nicht gerecht. Zudem verursacht die breite Streuung der Förderung einen erheblichen Verwaltungsaufwand. Der Bundesrechnungshof hat das BMI aufgefordert sicherzustellen, dass die bereits im Jahr 2016 zugesagte Konzentration der Bundesstützpunkte umgesetzt und die Zahl der geförderten Trainingsstätten reduziert wird.

Das BMI hat mitgeteilt, dass es die Zahl der geförderten Trainingsstätten auf 311 reduzieren werde. Das Ziel, auch die Bundesstützpunkte zu konzentrieren, unterstütze es.

¹ Bis zum 5. Mai 2025: Bundesministerium des Innern und für Heimat.

Der Bundesrechnungshof begrüßt die Absicht des BMI, die Zahl der geförderten Trainingsstätten zu reduzieren und fordert das nunmehr zuständige Bundeskanzleramt auf, auf eine Konzentration der Bundesstützpunkte hinzuwirken. (Tz. 3.1)

0.2

Das BMI hat in den Förderrichtlinien festgelegt, nur „im Bundesvergleich herausragende“ Trainingsstätten zu fördern. Kriterien dafür hat es nicht bestimmt. Die Förderung von 60 % aller Trainingsstätten wird dem Anspruch der Richtlinien nicht gerecht. Der Bundesrechnungshof hat dem BMI empfohlen, Kriterien für „herausragende“ Trainingsstätten festzulegen und nur diese zu fördern.

Das BMI hat seine Auffassung bekräftigt, dass alle Trainingsstätten anerkannter Bundesstützpunkte im Gesamtkonzept des Sportverbandes eine hohe Priorität genießen müssen. Da nicht jede Trainingsstätte deutschlandweit dieses Prädikat erhalte, nähmen diese Trainingsstätten immer eine im Bundesvergleich herausragende Stellung ein. Ziel sei weiterhin, die Bundesstützpunkte zu konzentrieren und damit einhergehend die geförderten Trainingsstätten zu reduzieren.

Der Bundesrechnungshof hält an seiner Auffassung fest, dass die begrenzten Mittel gezielter eingesetzt und nicht über eine so große Zahl von Trainingsstätten ausgeschüttet werden sollten. Da das Kriterium „herausragend“ in den Förderrichtlinien ausdrücklich genannt wird, ist es nicht plausibel, jede Trainingsstätte der Bundesstützpunkte automatisch als „herausragend“ einzustufen. Insgesamt begrüßt der Bundesrechnungshof die Zusage des BMI, sich weiter für eine Reduzierung der geförderten Trainingsstätten einzusetzen. (Tz. 3.2)

0.3

Das BMI änderte in den Jahren 2019 und 2021 die Bemessung der Trainingsstättenförderung und die Bestimmung der zuwendungsfähigen Ausgaben, ohne seine Förderrichtlinien aus dem Jahr 2005 anzupassen. Der Bundesrechnungshof hat das BMI aufgefordert, die Förderrichtlinien zu aktualisieren und dabei das Bundesministerium der Finanzen (BMF) und den Bundesrechnungshof zu beteiligen.

Das BMI hat darauf hingewiesen, dass die seit dem Jahr 2016 laufenden Reformbemühungen sowie das geplante Sportfördergesetz zu grundlegenden Änderungen im Förderverfahren geführt hätten. Vor diesem Hintergrund wäre die formale Anpassung der Förderrichtlinien von den laufenden sportpolitischen Änderungen überholt worden. Daher habe das BMI Anpassungen in Form der internen Regelungen vorgenommen. Abhängig vom Fortschritt der Spitzensportreform werde es die Überarbeitung der Förderrichtlinie prüfen.

Der Bundesrechnungshof weist darauf hin, dass die Förderrichtlinien 20 Jahre alt sind. Die Reformbestrebungen zur Spitzensportförderung laufen bereits seit etwa zehn Jahren. Es überzeugt nicht, eine überholte Förderrichtlinie unter Verweis auf sportpolitische Entwicklungen über einen so langen Zeitraum hinweg in Kraft zu lassen. Das Bundeskanzleramt hat sicherzustellen, dass die Richtlinien zur Trainingsstättenförderung zeitnah überarbeitet werden. (Tz. 4.1)

0.4

Mit der Förderung beteiligt sich der Bund anteilig an den Betriebs- und Bauunterhaltungskosten der Trainingsstätten. Diese Beteiligung soll sich nach dem Zeitanteil richten, in dem die Bundeskader diese nutzen. Das BMI legte dabei die Betriebskosten aus dem Jahr 2017 zugrunde, obwohl die tatsächlichen Kosten in den Jahren 2019 bis 2024 deutlich von diesen Ansätzen abwichen. In der Folge lag der Finanzierungsanteil des Bundes in vielen Fällen – zum Teil erheblich – über oder unter dem Nutzungsanteil der Bundeskader. Der Bundesrechnungshof hat das BMI aufgefordert, der Trainingsstättenförderung aktuelle Angaben zu den Betriebskosten zugrunde zu legen, um sie verursachergerecht zu bemessen.

Das BMI stellt klar, dass es die Förderbeträge alle zwei Jahre auf Grundlage der dann vorliegenden IST-Ausgaben berechnen wollte. Im Jahr 2021 habe es die Berechnung wegen der COVID-19-Pandemie und im Jahr 2023 wegen der sprunghaft gestiegenen Energiekosten aufgrund des russischen Angriffs auf die Ukraine ausgesetzt. Daher habe es die Förderbeträge erstmals für das Jahr 2025 auf Grundlage der IST-Ausgaben des Jahres 2023 neu berechnen können.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das Bundeskanzleramt die Förderbeträge künftig wie geplant alle zwei Jahre anhand aktueller Angaben zu den Betriebskosten neu berechnet. (Tz. 4.2)

0.5

Auch bei der Festlegung der Zeitanteile, in denen die Bundeskader die Trainingsstätten nutzen, legte das BMI die Angaben für das Jahr 2017 zugrunde. Dabei ging es für Mannschaftssportarten teilweise von durchschnittlichen Nutzungszeiten von über 40 Stunden wöchentlich aus, obwohl die Bundeskader hier i. d. R. in ihren Vereinen trainieren und nur zu zentralen Lehrgängen zusammenkommen. Der Bundesrechnungshof hat gefordert, dass das BMI der Trainingsstättenförderung aktuelle und plausible Annahmen zu den Nutzungsanteilen der Bundeskader zugrunde legt.

Das BMI hat darauf hingewiesen, dass es die Förderbeträge erstmals für das Jahr 2025 neu berechnen konnte (vgl. Tz. 0.4). Dabei habe es die nicht plausiblen Nutzungszeiten

hinterfragt. Diese Nachfragen hätten z. B. ergeben, dass im Mannschaftssport neben dem Vereinstraining auch ein tägliches Training an den Bundesstützpunkten stattfindet. Dieses Training erfolge unabhängig vom Vereinstraining und auch zu anderen Zeiten.

Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das BMI die Förderung künftig alle zwei Jahre anhand aktueller Annahmen zu den Nutzungsanteilen der Bundeskader neu berechnet. Zudem begrüßt er, dass das BMI die Plausibilität der Nutzungszeiten im Mannschaftssport hinterfragt hat. Es bleibt jedoch zweifelhaft, dass Bundeskader aus (teilweise weitgehend professionalisierten) Mannschaftssportarten neben ihrem Vereinstraining an weit über 30 Wochenstunden Trainingsstätten an Bundesstützpunkten nutzen. Der Bundesrechnungshof erwartet, dass das Bundeskanzleramt die Plausibilität der Nutzungszeiten auch künftig regelmäßig hinterfragt. (Tz. 4.3)

0.6

Im Jahr 2021 ergänzte das BMI die Trainingsstättenförderung um eine Pauschale, deren Verteilung die Bundessportverbände (Sportverbände) nach sportfachlichen Gesichtspunkten festlegen können (Verbandspauschale). Diese Pauschale konterkariert den Ansatz einer einheitlichen Förderung für alle Trainingsstätten, verursacht zusätzlichen Verwaltungsaufwand und macht das Verfahren intransparent. Der Bundesrechnungshof hat das BMI aufgefordert zu prüfen, ob es die Verbandspauschale abschafft.

Das BMI hat darauf hingewiesen, dass es zu kurzfristigen, sportfachlich bedingten Veränderungen bei der Nutzung bzw. den Kosten der Trainingsstätten kommen könne (z. B. witterungsbedingte Verlagerungen, zusätzliche Verbandsmaßnahmen oder andere sportfachliche Besonderheiten wie Materialtests). Um solchen Änderungen im Laufe des Förderzeitraumes Rechnung tragen zu können, habe es die Verbandspauschale eingeführt. Damit könne eine Flexibilität des Systems zwischen den Neuberechnungen der Förderung gewährleistet werden. Daher beabsichtige das BMI, die Verbandspauschale beizubehalten.

Die Argumentation des BMI überzeugt nicht. Auch über die Verteilung der Verbandspauschale auf die Trainingsstätten entscheidet es vor Bewilligung der Förderung. Sie kann nicht während des Förderzeitraums beliebig umverteilt werden. Folglich ist nicht nachvollziehbar, warum voraussichtlich höhere Nutzungszeiten nicht im Antrag bzw. bei der Bewilligung ausgewiesen und berücksichtigt werden. Soweit es zu außergewöhnlichen Kostensteigerungen im Bewilligungszeitraum kommt, kann das nunmehr zuständige Bundeskanzleramt diese – wie zuletzt aufgrund der erhöhten Energiepreise geschehen – über Nachbewilligungen abdecken. Der Bundesrechnungshof hält es weiterhin für unzulässig, 20 % der Trainingsstättenförderung den Sportverbänden pauschal zur Verfügung zu stellen, ohne dass zuvor der Bedarf nachgewiesen und damit überprüfbar ist. (Tz. 4.4)

0.7

Bereits im Reformkonzept aus dem Jahr 2016 wurde konstatiert, dass es an einer potenzialorientierten Spitzensportförderung fehlt. Um dies zu erreichen, muss das BMI zunächst die Verteilung der Fördermittel erfassen. Ohne diese Transparenz lässt sich nicht bewerten, ob sportartspezifischer Mitteleinsatz und Erfolg in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Das BMI hat bislang keine Transparenz darüber geschaffen, wie sich die Trainingsstättenförderung auf Sportverbände und Sportarten verteilt.

Das BMI hat darauf hingewiesen, dass die Trainingsstättenförderung auf Grundlage der Gesamtnutzungszeit der Trainingsstätte durch alle Bundeskader des olympischen und paralympischen Verbände berechnet werde. Eine darüberhinausgehende disziplinspezifische Aufteilung der Förderung sei nicht möglich. Die Veröffentlichung der Daten allein für die Trainingsstättenförderung hat das BMI aktuell als nicht zielführend bewertet. Es sei daher geplant, diese zusammen mit der Förderung der Olympiastützpunkte zu veröffentlichen.

Die Einwände des BMI überzeugen nicht. Es ist ohne weiteres möglich, die Verteilung der Trainingsstättenförderung auf die Sportverbände zu erfassen. Soweit eine Trainingsstätte durch Bundeskader verschiedener Sportverbände genutzt werden, können die Nutzungsanteile über entsprechende Schlüssel auf die Sportverbände verteilt werden. Das Bundeskanzleramt hat sichtbar zu machen, in welchem Umfang die Sportverbände von der Förderung profitieren und ob es die Fördermittel erfolgsorientiert verteilt. Der Bundesrechnungshof wird die weiteren Schritte zu mehr Transparenz beobachten. (Tz. 4.5)

1 Vorbemerkung

Im Jahr 2016 beschlossen das BMI und der Deutsche Olympische Sportbund (DOSB) unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz der Länder (SMK) das Reformkonzept „Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung“ (Reformkonzept 2016). Ausgangspunkt der Reform war, dass sich die Zahl olympischer Medaillen auf einem niedrigen Niveau verstetigt hatte. Die Reform sollte dazu beitragen, „den Spitzensport zukünftig erfolgreicher zu machen, Erfolgspotenziale für Podiumsplätze bei Olympischen, Paralympischen und Deaflympischen Spielen, Weltmeisterschaften und World Games zu erkennen und gezielter zu fördern“.

Im November 2022 stellten das BMI und der DOSB fest, dass die Reform trotz Aufstockung der Fördermittel von Bund und Ländern keine Trendwende im deutschen Spitzensport gebracht hat.² Deshalb legten BMI, Länder und organisierter Sport im September 2023 ein weiteres Konzept zur Förderung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland (Reformkonzept 2023) vor.³

Diese Reformen betreffen auch die Trainingsstättenförderung. Mit der Trainingsstättenförderung unterstützt das BMI die Träger von Sportstätten, an denen die deutschen Spitzenathletinnen und Spitzenathleten des olympischen und paralympischen Sports trainieren. Erstempfänger der Zuwendungen sind die Olympiastützpunkte, die mit den Trägern der Trainingsstätten Nutzungsvereinbarungen schließen und die Fördermittel weiterleiten. Mit der Abwicklung des Zuwendungsverfahrens hat das BMI das BVA beauftragt.

Mit dem Organisationserlass des Bundeskanzlers vom 6. Mai 2025 ist die Zuständigkeit für die Sportpolitik und damit auch für die Trainingsstättenförderung vom BMI auf das Bundeskanzleramt übergegangen.

Wir haben geprüft, ob das BMI ein wirtschaftliches und ordnungsgemäßes Zuwendungsverfahren für die Trainingsstättenförderung implementiert und seine Reformziele in diesem Bereich erreicht hat. Wir haben dabei exemplarisch auch bei einem Olympiastützpunkt erhoben. Diese Abschließende Prüfungsmitteilung befasst sich mit den allgemeinen Aspekten zur Ausgestaltung der Förderung.

² „Neue Wege gehen“ – Grobkonzept von BMI und DOSB für den Spitzen- und Leistungssport vom 21. November 2022.

³ Bund-Länder-Sport AG: Feinkonzept zur Nachsteuerung und Optimierung der Förderung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland, Stand: 29. September 2023.

2 Trainingsstättenförderung

Die deutschen Spitzenathletinnen und Spitzenathleten sind verschiedenen Kadern zugeordnet. Als sogenannte Bundeskader zählen die Olympiakader⁴, die Perspektivkader⁵ und die Nachwuchskader 1⁶. Die Bundeskader trainieren an Bundesstützpunkten und in ihren Vereinen. Bundesstützpunkte sind Einrichtungen der Sportverbände. Dort stellen sie den Athletinnen und Athleten Trainingsmöglichkeiten sowie Trainerinnen und Trainer bereit, damit sie einzeln oder in Trainingsgruppen trainieren können. Die Sportverbände nutzen dafür Trainingsstätten, deren Träger i. d. R. Kommunen, kommunale Betriebe, Vereine oder Landessportverbände sind.

⁴ Athletinnen und Athleten sowie Nationalmannschaften mit nachgewiesenem Medaillen- oder Finalplatzniveau im Hinblick auf die nächsten Olympischen Spiele.

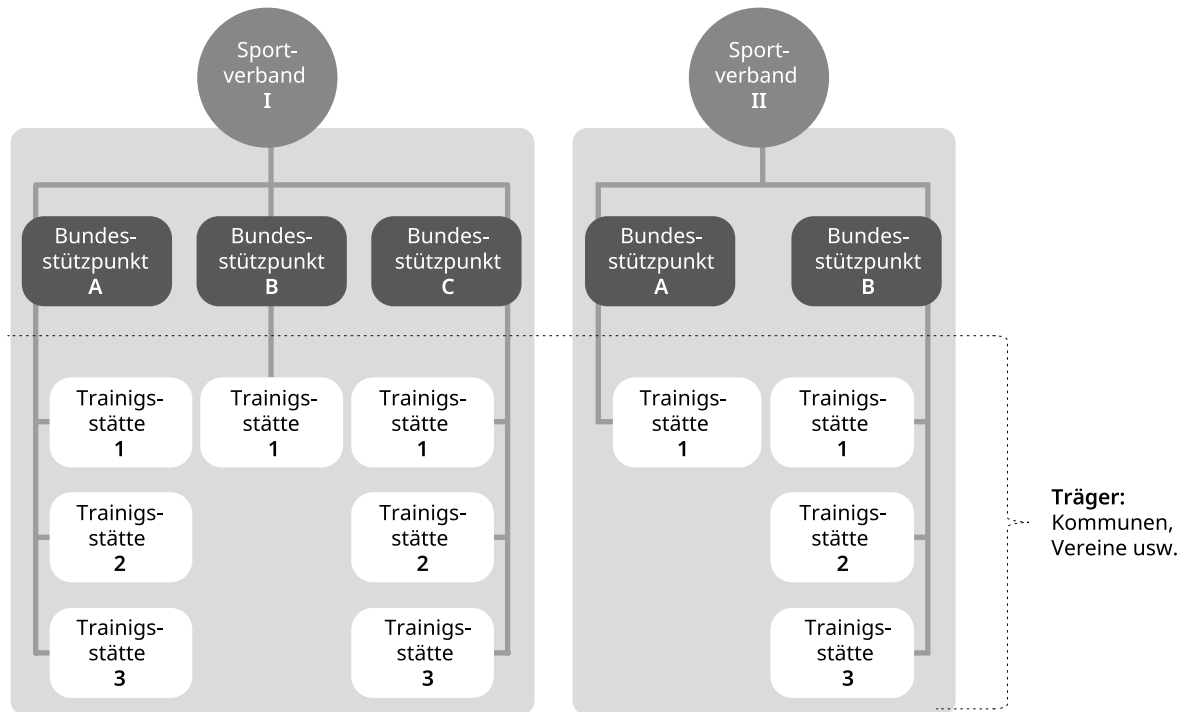
⁵ Athletinnen und Athleten mit Finalpotenzial für die nächsten Olympischen Spiele und/oder Medaillen- und Finalperspektive für die darauffolgenden Olympischen Spiele. Nationalmannschaften mit Qualifikationspotenzial für die nächsten bzw. übernächsten Olympischen Spiele.

⁶ Athletinnen und Athleten mit einer mittel- bis langfristigen Perspektive für die Integration in die Nationalmannschaften. In den Mannschaftssportarten umfasst der Nachwuchskader 1 die Junioren- bzw. Jugendnationalmannschaften.

Abbildung 1

Verbandsbezogene Trainingsstruktur

Die Sportverbände haben Bundesstützpunkte, über die sie ihren Spitzenathletinnen und -athleten Trainingsmöglichkeiten mit Trainern und Sportstätten bereitstellen.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Der Bund beteiligt sich mit der Trainingsstättenförderung an den Betriebs- und Bauunterhaltungskosten dieser Sportstätten. Voraussetzung ist, dass die Trainingsstätte Teil eines anerkannten Bundesstützpunktes ist. Ende 2024 gab es 193 anerkannte Bundesstützpunkte⁷ (vgl. Karte im Anhang) mit insgesamt 652 Trainingsstätten in Deutschland.

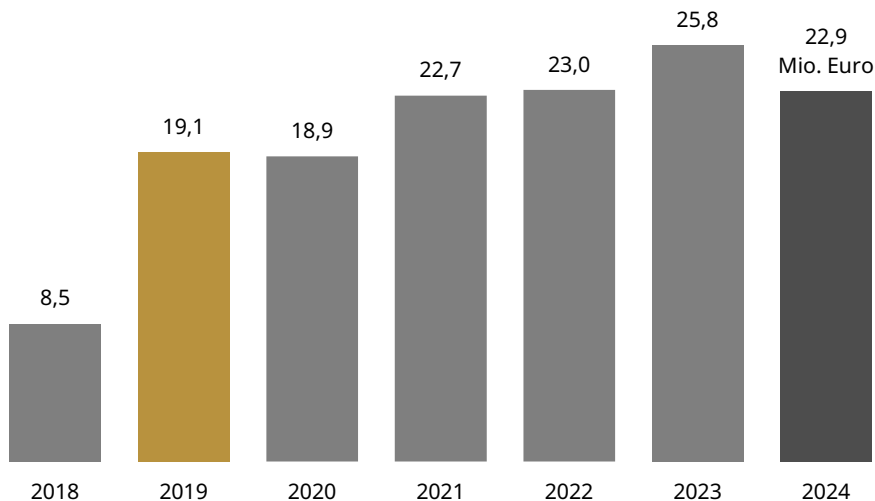
Im Jahr 2018 schlossen Bund und Länder eine „Vereinbarung zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge anlässlich der Neustrukturierung des olympischen und paralympischen Leistungssports und der Spitzensportförderung“. In der Folge erhöhte das BMI seine Förderung von 8,5 Mio. im Jahr 2018 auf 23 Mio. Euro im Jahr 2024.

⁷ 154 Bundesstützpunkte für den Olympischen Sommersport und 27 Bundesstützpunkte für den Olympischen Wintersport. Daneben gibt es zwölf Bundesstützpunkte für den Paralympischen Sport (Deutscher Bundestag, 20. Wahlperiode, Drucksache 20/5122 „Gegenwärtige Situation und Entwicklung der Bundesstützpunkte“ vom 28. Dezember 2022).

Abbildung 2

Förderung nach Neustrukturierung mehr als verdoppelt

Das BMI förderte die Nutzung von Trainingsstätten durch Bundeskader im Jahr 2024 mit 22,9 Mio. Euro.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: BMI.

3 Konzentration des Fördermitteleinsatzes

3.1 Anzahl der geförderten Trainingsstätten

Sachverhalt

Bereits das Reformkonzept 2016 sah vor, die Zahl der Bundesstützpunkte und Trainingsstätten zu verringern, um den perspektivreichsten Sportlerinnen und Sportlern Trainingsstätten auf Weltklasseniveau bieten zu können. In welchem Umfang Bundesstützpunkte aufzulösen seien, sollte auch von den Erfolgspotenzialen der Sportarten abhängen. Bei der Verabschiedung des Konzeptes gingen BMI, DOSB und SMK davon aus, die Zahl der olympischen Bundesstützpunkte um bis zu 20 % zu verringern, von damals 204 auf 163 Standorte. Dies war auch eine wesentliche Voraussetzung für die

Zusage des Bundes, seine Trainingsstättenförderung ab dem Jahr 2019 deutlich zu erhöhen.⁸

Auch das Reformkonzept 2023 sieht vor, dass Ressourcen gebündelt und Standorte konzentriert werden. Danach sind künftig drei Profile von Bundesstützpunkten geplant (Baukastenprinzip)⁹:

- **Bundesstützpunkt:** Dieses Profil soll sich durch eine hohe Konzentration von Olympia-, Perspektiv- und Nachwuchskader 1, eine qualitativ hochwertige Ausstattung (Leistungssportpersonal) und Betreuung (Leistungen der Olympiastützpunkte), eine optimale Sportstätteninfrastruktur und qualitativ hochwertige Umfeldbedingungen (Duale Karriere etc.) auszeichnen.
- **Bundesstützpunkt Nachwuchs:** Diese Stützpunkte sollen eine hohe Anzahl an Nachwuchskadern betreuen, einen hohen Standard an Betreuung, Personal und Infrastruktur aufweisen und an ein Schule-Leistungssport-Verbundsystem (Eliteschule des Sports etc.) angebunden sein.
- **Bundesstützpunkt Lehrgang:** Mit diesem Profil sollen Sportarten in das Stützpunktsystem einbezogen werden, in denen kein klassisches Stützpunkttraining stattfindet, sondern ausschließlich zentrale Maßnahmen der Nationalmannschaften durchgeführt werden.

Wenn Sportverbände über mehrere Olympiazyklen hinweg keine Medaillen erlangt haben und kein Medaillenpotenzial aufweisen, soll es möglich sein, dass sie keine Bundesstützpunkte oder lediglich Bundesstützpunkte Nachwuchs erhalten. Die Sportverbände sind aufgefordert, sich mit Vorschlägen zur Konzentration in der jeweiligen Stützpunktsystematik einzubringen.

Bis zum Jahr 2024 ist die Zahl der olympischen Bundesstützpunkte auf 181 zurückgegangen. Zwölf Bundesstützpunkte für den Paralympischen Sport wurden neu in der Stützpunktstruktur anerkannt.¹⁰ Anlage 1 gibt einen Überblick über die Verteilung der Bundesstützpunkte im Bundesgebiet.

Die Zahl der geförderten Trainingsstätten stieg hingegen seit dem Jahr 2019 von 361 auf 388. Für jede dieser 388 Trainingsstätten ermittelte das BMI die Förderbeträge. Die Olympiastützpunkte trafen mit den Trägern der Trainingsstätten Nutzungsvereinbarungen. Das BVA, die Olympiastützpunkte und die Träger der Trainingsstätten wickelten den Zahlungsverkehr ab. Die Träger wiesen die tatsächliche Nutzung und die Betriebskosten nach. Diese Angaben mussten die Olympiastützpunkte und das BVA prüfen.

⁸ Eckpunkte zur Neuordnung der Finanzierungsbeiträge von Bund und Ländern im Rahmen der verfassungsrechtlichen Zuständigkeiten, S. 1.

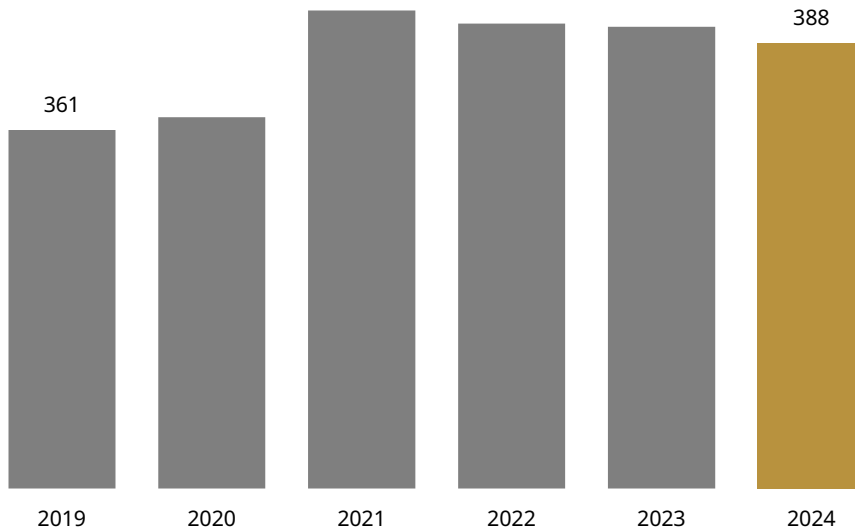
⁹ Bund-Länder-Sport AG „Feinkonzept zur Nachsteuerung und Optimierung der Förderung des Leistungs- und Spitzensports in Deutschland“ vom 19. September 2023, S. 27f.

¹⁰ Ab dem Jahr 2025 gibt es nur noch elf Bundesstützpunkte für den Paralympischen Sport.

Abbildung 3

Zahl der geförderten Trainingsstätten seit 2019 gestiegen

Im Jahr 2024 beteiligte sich das BMI an den Betriebs- und Bauunterhaltungskosten von 388 Trainingsstätten, an denen Bundeskader trainierten. Im Jahr 2019 waren es 361 Trainingsstätten.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: BMI.

Die Förderung der einzelnen Trainingsstätten schwankt zwischen hohen sechsstelligen Beträgen (bis hin zu 700 000 Euro) für die Nutzung von Schwimmhallen, Reitzentren, Bobbahnen oder ähnlichen Trainingsstätten und niedrigen vierstelligen Beträgen, etwa für die Nutzung von Büros oder Krafträumen. Im Jahr 2024 erhielten 93 der 388 Trainingsstätten (24 %) weniger als 5 000 Euro. 26 dieser Trainingsstätten erhielten den Mindestförderbetrag von 1 000 Euro.¹¹ Auf der anderen Seite konzentrierten sich etwa zwei Drittel der gesamten Fördermittel auf nur 60 Trainingsstätten (15 %).

Würdigung

Obwohl der Bund seine Trainingsstättenförderung seit dem Jahr 2019 erheblich aufstockte, blieb die im Gegenzug vorgesehene – und bereits seit dem Jahr 2016 geplante – Konzentration der Standorte bislang hinter den Zielsetzungen zurück. Die Zahl der olympischen Bundesstützpunkte wurde lediglich um 11 % statt wie geplant um bis zu 20 % reduziert. Die Zahl der geförderten Trainingsstätten stieg seit dem Jahr 2019 sogar um 7,5 % an. Dem BMI ist es bislang nicht gelungen, die begrenzten Mittel auf herausgehobene Standorte zu konzentrieren. Stattdessen fördert es weiterhin im

¹¹ Das BMI hat eine Bagatellgrenze von 1 000 Euro eingeführt und rundet die Zuwendung je Trainingsstätte auf volle 1 000 Euro ab.

Gießkannenprinzip eine große Zahl von Trainingsstätten, unabhängig von deren Bedeutung oder den Erfolgspotenzialen der dort vertretenen Sportart.

Die äußerst kleinteilige Förderung von annähernd 400 Trainingsstätten fast aller Sportarten wird dem Anspruch eines zielorientierten Fördermitteleinsatzes nicht gerecht. Zudem verursacht diese breite Streuung der Mittel auf zahlreiche Träger einen erheblichen Verwaltungsaufwand bei allen Beteiligten, die Förderbeträge ermitteln, Nutzungsvereinbarungen abschließen, den Zahlungsverkehr abwickeln, die Nutzung und Betriebskosten nachweisen sowie die Nachweise prüfen müssen. Insbesondere bei Förderbeträgen im niedrigen vierstelligen Bereich steht der Aufwand für die einzelne Zuwendung in keinem angemessenen Verhältnis zu deren Nutzen.

Wir sehen im geplanten Baukastenprinzip der Bundesstützpunkte einen Schritt in die Richtung einer zielgenaueren Förderung. Dieser Ansatz sollte jedoch auch mit einer Reduzierung der geförderten Trainingsstätten einhergehen.

Empfehlung

Wir haben das BMI aufgefordert sicherzustellen, dass die bereits im Jahr 2016 zugesagte Konzentration der Bundesstützpunkte nunmehr im geplanten Umfang umgesetzt wird. Damit einhergehend hat es auch die Trainingsstättenförderung zielgenau und erfolgsorientiert auszurichten und zu bündeln. Dazu sollte das BMI die Zahl der geförderten Trainingsstätten reduzieren und prüfen, ob es auf Bagatellförderungen im niedrigen vierstelligen Bereich verzichten kann.

Stellungnahme des BMI

Das BMI hat mitgeteilt, dass es die Zahl der geförderten Trainingsstätten auf 311 reduzieren werde. Es unterstütze zudem das Ziel der laufenden Spitzensportreform, auch die Bundesstützpunkte zu konzentrieren.

Abschließende Würdigung

Wir begrüßen die Absicht des BMI, die Zahl der geförderten Trainingsstätten zu reduzieren und auf eine Konzentration der Bundesstützpunkte hinzuwirken. Wir werden beim Bundeskanzleramt den Fortschritt dieser Bemühungen beobachten.

3.2 Auswahl der geförderten Trainingsstätten

Sachverhalt

Grundlage der Trainingsstättenförderung sind die Richtlinien des BMI über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Stützpunktsystems vom 10. Oktober 2005 (Förderrichtlinien). Danach können Trainingsstätten gefördert werden: „soweit sie den Schwerpunktsportarten/-disziplinen des jeweiligen Olympiastützpunktes dienen und im Bundesvergleich eine herausragende Stellung einnehmen [...]. Darüber hinaus ist grundsätzlich eine Anerkennung als Bundesstützpunkt erforderlich.“

Kriterien, wann eine Trainingsstätte die für eine „im Bundesvergleich herausragende Stellung“ erfüllt, hat das BMI nicht festgelegt. Nach seiner Auffassung erfüllen diese Voraussetzung grundsätzlich alle Trainingsstätten, die zu einem anerkannten Bundesstützpunkt gehören. Daher sei die Förderung von 388 von 652 Trainingsstätten richtlinienkonform.

Würdigung

Das BMI hat nicht sichergestellt, dass die Vorgaben seiner Förderrichtlinien beachtet werden. Die Förderung von 60 % aller Trainingsstätten wird der Vorgabe, nur „im Bundesvergleich herausragende“ Trainingsstätten zu fördern, nicht gerecht. Die Auffassung des BMI, alle Trainingsstätten anerkannter Bundesstützpunkte seien als „im Bundesvergleich herausragend“ zu bewerten, ist nicht überzeugend. Zum einen legt der Wortlaut der Regelung nahe, dass es sich hier um ein zusätzliches Kriterium handelt, dass zur Anerkennung als Bundesstützpunkt hinzutritt. Zum anderen widerspricht allein schon die große Zahl von fast 400 geförderten Trainingsstätten einer solchen Bewertung.

Empfehlung

Wir haben das BMI gebeten sicherzustellen, dass die Fördermittel richtlinienkonform nur für „im Bundesvergleich herausragende“ Trainingsstätten eingesetzt werden. Dazu sollte es eindeutige Kriterien festlegen, anhand derer es bewerten kann, ob eine Trainingsstätte herausragend im Sinne der Förderrichtlinien ist.

Stellungnahme des BMI

Das BMI hat seine Auffassung bekräftigt, dass alle Trainingsstätten anerkannter Bundesstützpunkte nach den Anerkennungsgrundsätzen und damit auch im Gesamtkonzept des betreffenden Sportverbandes eine hohe Priorität genießen müssen. Da nicht

jede Trainingsstätte deutschlandweit dieses Prädikat erhalte, nähmen die Trainingsstätten der Bundesstützpunkte immer eine im Bundesvergleich herausragende Stellung ein. Ziel sei weiterhin, die Bundesstützpunkte zu konzentrieren und damit einhergehend die geförderten Trainingsstätten zu reduzieren.

Abschließende Würdigung

Wir halten an unserer Auffassung fest, dass die begrenzten Mittel gezielter eingesetzt und nicht über eine so große Zahl von Trainingsstätten ausgeschüttet werden sollten. Da das Kriterium „herausragend“ in den Förderrichtlinien ausdrücklich genannt wird, ist es nicht plausibel, jede Trainingsstätte der Bundesstützpunkte automatisch als „herausragend“ einzustufen. Insgesamt begrüßen wir jedoch die Zusage des BMI, sich weiter für eine Reduzierung der geförderten Trainingsstätten einzusetzen.

4 Förderverfahren

4.1 Verbindliche und transparente Förderrichtlinien

Sachverhalt

Grundlage für die Trainingsstättenförderung sind die Förderrichtlinien aus dem Jahr 2005. Das BMI hat diese in den Jahren 2019 und 2021 durch interne Regelungen modifiziert.

Förderrichtlinien aus dem Jahr 2005

Gemäß Nummer 5.2.1 (2) der Förderrichtlinien soll sich die Höhe der Trainingsstättenförderung grundsätzlich nach den folgenden Kriterien bemessen:

- Bedeutung der Trainingsstätte innerhalb des Trainingssystems der Sportart/Disziplin im Hinblick auf die Nutzerzielgruppen
 - Athletinnen und Athleten der Kader A bis C¹² sowie
 - perspektivreiche Nachwuchskader,

¹² Die Kaderbezeichnungen A, B und C galten bis zum 31. Dezember 2017 und entsprechen den heutigen Olympiakadern (ehemals A-Kader), Perspektivkadern (ehemals B- oder C-Kader) und Nachwuchskadern 1 (ehemals C-Kader).

- sportartspezifischer Bedarf an Trainingsstätten (z. B. Anzahl von Bob- und Rodelbahnen),
- bautypische Unterschiede der Trainingsstätten (z. B. unterschiedliche Betriebskosten für Schwimmbäder und Leichtathletikhallen),
- standortspezifische oder regionale Rahmenbedingungen (z. B. örtlich unterschiedliche Möglichkeiten zur Verbesserung der Eigenmittelsituation),
- besonderes Erhaltungsinteresse an einer mit Bundesmitteln errichteten Trainingsstätte.

Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben der Trainingsstättenförderung enthalten die Förderrichtlinien keine Angaben.

Regelung aus dem Jahr 2019

Im Jahr 2019 hat das BMI die Bemessung der Förderhöhe geändert.¹³ Die Einzelheiten hat es nach Abstimmung innerhalb des BMI den Olympiastützpunkten schriftlich mitgeteilt. Seitdem soll sich die Förderung verursachergerecht danach dem Zeitanteil richten, in dem die Bundeskader die Trainingsstätte tatsächlich nutzen. In Höhe dieses Anteils beteiligt sich der Bund an den Betriebskosten der Trainingsstätte. Für die Kosten der Bauunterhaltung werden auf den so ermittelten Betrag pauschal 20 % aufgeschlagen. Von diesen zuwendungsfähigen Ausgaben trägt das BMI 70 % (Abbildung 3).

Regelung aus dem Jahr 2021

Im Jahr 2021 passte das BMI das Verfahren erneut an und ergänzte es um eine Verbandspauschale. Dafür stellt es 20 % der Mittel bereit, die für die Trainingsstätten im Jahr 2020 festgesetzt waren.¹⁴ Die Sportverbände können dem BMI in diesem Umfang mitteilen, wie die Förderung auf die von ihren Bundeskadern genutzten Trainingsstätten verteilt werden soll.

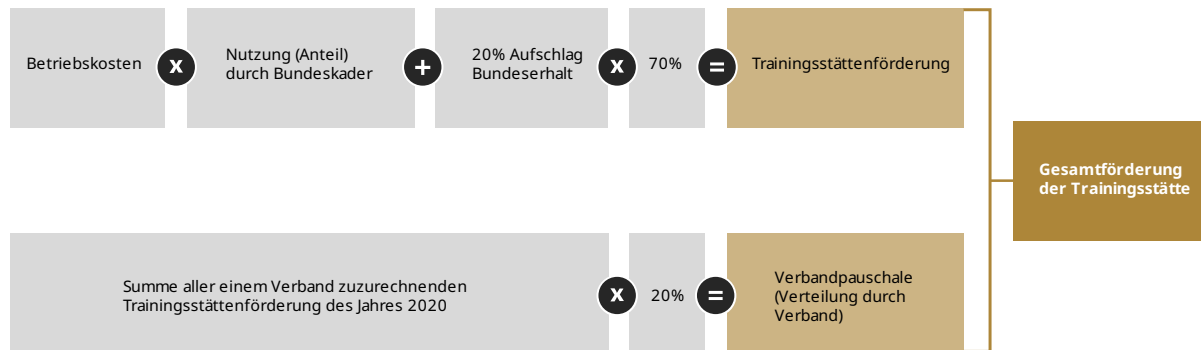
¹³ Leitungsvorlage vom 8. Juli 2019.

¹⁴ Bis zum Jahr 2022 lag diese Verbandspauschale bei 17 %.

Abbildung 4

Berechnung der Trainingsstättenförderung seit dem Jahr 2021

Basis der Trainingsstättenförderung des Bundes sind Förderrichtlinien aus dem Jahr 2005. Diese hat das BMI mehrfach modifiziert und seit dem Jahr 2021 schließlich durch eine Verbandspauschale ergänzt.



Grafik: Bundesrechnungshof.

Würdigung

Förderrichtlinien sollen ein einheitliches Verwaltungshandeln für eine Vielzahl von Förderfällen sicherstellen. Für ihre Ausgestaltung sind bestimmte Grundsätze zu beachten.¹⁵ So ist z. B. zu regeln, welche Maßnahmen gefördert werden und welche Ausgaben zuwendungsfähig sind. Außerdem sind beim Erlass von Förderrichtlinien bestimmte Verfahrensregelungen zu beachten. So ist Einvernehmen mit dem BMF herzustellen und der Bundesrechnungshof zu hören.¹⁶

Seit dem Jahr 2019 ist das BMI von den Vorgaben seiner Förderrichtlinien abgewichen, indem es die Förderung grundsätzlich allen Trainingsstätten ermöglicht, unabhängig von Kriterien wie den zu Verfügung stehenden Eigenmitteln oder dem besonderen Erhaltungsinteresse. Auch die zuwendungsfähigen Ausgaben hat es erstmals geregelt, indem diese aus dem Nutzungsanteil der Bundeskader an der Trainingsstätte und deren Betriebskosten ermittelt werden sollen. Solche grundlegenden Änderungen der Förderbedingungen hätte das BMI in den Förderrichtlinien schnellstmöglich nachvollziehen müssen. Eine interne Abstimmung und das Schreiben an die Olympiastützpunkte reichen nicht aus. Sie erfüllen weder die Anforderungen der Grundsätze für Förderrichtlinien noch die Verfahrensvorschriften, die für deren Erlass gelten. Zudem trägt die interne Regelung dem Transparenzgedanken von Förderprogrammen nicht ausreichend Rechnung.

¹⁵ Vgl. Anlage zu VV Nummer 15.7 zu § 44 BHO.

¹⁶ Vgl. VV Nummer 15.2 zu § 44 BHO.

Empfehlung

Wir haben das BMI aufgefordert, die Förderrichtlinien zur Trainingsstättenförderung zu aktualisieren und dabei erforderlichenfalls das BMF und den Bundesrechnungshof zu beteiligen.

Stellungnahme des BMI

Das BMI hat darauf hingewiesen, dass bei den Reformbemühungen seit dem Jahr 2016 grundlegende Änderungen der Spitzensportförderung angedacht waren. Diese seien teilweise umgesetzt, teilweise noch in Umsetzung oder zwischenzeitlich überholt. Auch das in der letzten Legislatur geplante Sportfördergesetz hätte zu grundlegenden Änderungen im Förderverfahren geführt. Vor diesem Hintergrund sei die formale Anpassung der Förderrichtlinien von den laufenden sportpolitischen Änderungen überholt worden. Daher habe das BMI Anpassungen nur in Form der internen Regelungen vorgenommen. Abhängig vom Fortschritt einer Spitzensportreform werde es die Überarbeitung der Förderrichtlinie prüfen.

Abschließende Würdigung

Wir weisen darauf hin, dass die Förderrichtlinien aus dem Jahr 2005 stammen und damit 20 Jahre alt sind. Die Reformbestrebungen zur Spitzensportförderung laufen bereits seit rund zehn Jahren. Es überzeugt nicht, eine überholte Förderrichtlinie unter Verweis auf sportpolitische Entwicklungen über so lange Zeiträume hinweg in Kraft zu lassen. Wir erwarten, dass das Bundeskanzleramt sicherstellt, dass die Richtlinien zur Trainingsstättenförderung zeitnah überarbeitet werden.

4.2 Bestimmung der Betriebskosten

Sachverhalt

Im Dezember 2018 bat das BMI die Olympiastützpunkte, für alle Trainingsstätten Übersichten für das Jahr 2017 vorzulegen. Damit wollte es die Förderhöhe verursachergerecht nach den neuen Prämissen (Nutzungsanteil multipliziert mit den Betriebskosten

plus Aufschlag für Bauunterhaltungskosten) festlegen. Anhand der Rückmeldungen berechnete es die Förderung für die Trainingsstätten in den Jahren 2019 bis 2024.¹⁷

Das BMI beabsichtigte, die Förderung alle zwei Jahre neu zu berechnen. Wegen der coronabedingten Verschiebung der olympischen Sommerspiele in Tokio und Fortführung der bisherigen Bundesstützpunkte verzichtete es jedoch vorübergehend auf die Neuberechnung. Erst im Mai 2024 forderte es die Olympiastützpunkte auf, Betriebskostenübersichten für das Jahr 2023 vorzulegen. Das BMI beabsichtigt, die Trainingsstättenförderung künftig im geplanten Turnus neu zu berechnen.

Wir haben festgestellt, dass die tatsächlichen Betriebskosten der Trainingsstätten in den Jahren 2019 bis 2022 zum Teil erheblich von den Kosten aus dem Jahr 2017 abwichen. Die Förderhöhe blieb jedoch unverändert. Dadurch wichen der geplante und tatsächliche Finanzierungsanteil des Bundes an den Betriebskosten der Trainingsstätten zum Teil erheblich voneinander ab.

Beispiele

Das BMI beteiligte sich an den Betriebs- und Bauunterhaltungskosten einer Schwimmhalle. Anhand des Nutzungsanteils der Bundeskader und der Ist-Kosten aus dem Jahr 2017 errechnete es den Förderbetrag. Damit hätte es 27,5 % der Kosten für Betrieb und Bauunterhalt der Schwimmhalle finanziert. Da diese Kosten in den Jahren 2019 bis 2022 jedoch deutlich niedriger als im Jahr 2017 waren und der Förderbetrag unverändert blieb, erhöhte sich der Finanzierungsanteil des Bundes auf 69,9 %. (Der Bund zahlte 904 000 Euro zu viel.)

Für eine Leichtathletikhalle ging das BMI aufgrund der Plandaten davon aus, dass es 60,6 % der Betriebs- und Bauunterhaltungskosten finanzieren würde. Da die Ist-Kosten in den Jahren 2019 bis 2022 deutlich höher waren, finanzierte der Bund diese nur zu 38,8 %. (Der Bund zahlte 244 000 Euro zu wenig.)

Für eine Skisprunganlage beabsichtigte das BMI, 42,2 % der Betriebs- und Bauunterhaltungskosten zu finanzieren. Weil diese Kosten in den Jahren 2019 bis 2022 deutlich niedriger als geplant ausfielen, lag der Finanzierungsanteil des Bundes bei 70,1 %. (Der Bund zahlte 134 000 Euro zu viel.)

Die in den Beispielen aufgeführten Abweichungen sind keine Einzelfälle. Bei dem beispielhaft geprüften Olympiastützpunkt haben wir festgestellt, dass bei 81 % der

¹⁷ In 124 Fällen legte das BMI die Trainingsstättenförderung lediglich für das Jahr 2019 fest. Für das Jahr 2020 entschied es, diese Fälle wegen Nachfragen zu den eingereichten Unterlagen erneut zu prüfen. Hinzu kamen 16 Fälle, in denen sich im Nachgang zur Berechnung für das Jahr 2019 Prüfbedarf ergeben hat (z. B. durch nachgereichte Unterlagen oder expliziten Wunsch einer Nachprüfung). In wenigen Einzelfällen berechnete das BMI die Trainingsstättenförderung auch nach dem Jahr 2020 neu oder nach, z. B. wegen Verlagerung von Trainingsstätten nach Abschluss von Baumaßnahmen.

Trainingsstätten die tatsächlichen Betriebs- und Bauunterhaltungskosten um mehr als 5 % von der Planung abwichen. Das BMI forderte für diese Jahre keine Fördermittel zurück.

Würdigung

Das BMI hat die Trainingsstättenförderung für die Jahre 2019 bis 2024 anhand veralteter Kostenansätze aus dem Jahr 2017 berechnet. Da die tatsächlichen Betriebskosten der Trainingsstätten deutlich von diesen Ansätzen abwichen, entsprach die Förderung in vielen Fällen nicht dem Nutzungsanteil der Bundeskader. Der Finanzierungsanteil des Bundes lag teilweise weit über diesem Nutzungsanteil, in anderen Fällen weit darunter. Trainingsstätten, die zwar zu weniger als einem Drittel von Bundeskadern genutzt wurden, konnten ihre Betriebskosten zu über zwei Dritteln aus Bundesmitteln decken. Gegenteilige Fälle sind ebenso aufgetreten. Für einzelne Trainingsstätten hat dies zu Abweichungen von mehreren 100 000 Euro geführt. Im Ergebnis kann von einer verursachergerechten Verteilung der Mittel keine Rede mehr sein.

Empfehlung

Wir haben das BMI aufgefordert, der Bewilligung der Trainingsstättenförderung aktuelle Angaben zu den Betriebs- und Bauunterhaltungskosten zugrunde zu legen.

Stellungnahme des BMI

Das BMI stellt klar, dass es die Förderbeträge ursprünglich alle zwei Jahre (nach jedem Anerkennungsverfahren für die Bundesstützpunkte) auf Grundlage der dann vorliegenden IST-Ausgaben berechnen wollte. Im Jahr 2021 habe es die Berechnung wegen der COVID-19-Pandemie und im Jahr 2023 wegen der sprunghaft gestiegenen Energiekosten aufgrund des russischen Angriffs auf die Ukraine ausgesetzt. Daher habe es die Förderbeträge erstmals für das Jahr 2025 auf Grundlage der IST-Ausgaben des Jahres 2023 neu berechnen können.

Abschließende Würdigung

Wir begrüßen, dass das BMI die Förderbeträge nunmehr unter Berücksichtigung der Betriebs- und Bauunterhaltungskosten des Jahres 2023 neu berechnet hat. Wir erwarten, dass das Bundeskanzleramt dies künftig wie geplant alle zwei Jahre wiederholt.

4.3 Berechnung der Nutzungsanteile

Sachverhalt

Festlegung der Nutzungsanteile

Um zu ermitteln, in welchem Umfang die Bundeskader die Trainingsstätten nutzen, bat das BMI die Olympiastützpunkte im Dezember 2018 u. a. um folgende Unterlagen:

- **Nutzungspläne:** Anzugeben waren die Trainingsgruppen und Trainer sowie für das Bundesstützpunkt-Training die jeweiligen Bundeskader (aufgeteilt nach Olympiakader, Perspektivkader und Nachwuchskader 1).
- **Nutzungsanteile:** Anzugeben war, in welchem Umfang die Trainingsstätte von Bundeskadern, Landeskadern oder sonstigen Sportlerinnen und Sportlern durchschnittlich pro Woche genutzt werden sollte.

Auf Grundlage der Rückmeldungen stellte das BMI die prozentualen Nutzungsanteile der Bundeskader an den Trainingsstätten fest. Diese legte es der Berechnung der Förderung je Trainingsstätte der Jahre 2019 bis 2024 zugrunde. Im Jahr 2024 überprüfte das BMI erstmalig die Nutzungsanteile.

Nutzungsanteile bei Mannschaftssportarten

Das BMI förderte auch Trainingsstätten, die von Mannschaftssportarten wie Hockey, Eishockey, Volleyball, Wasserball oder Rugby genutzt werden. In solchen Sportarten absolvierten die Bundeskader ihr regelmäßiges Training in aller Regel in ihren Vereinen. Auf nationaler Ebene kommen sie zu zentralen Maßnahmen der Nationalmannschaften zusammen. Bei der Bemessung der Förderhöhe für Trainingsstätten von Mannschaftssportarten meldeten die Olympiastützpunkte teilweise eine durchschnittliche Nutzung von 20 Stunden pro Woche, in einigen Fällen sogar von über 40 Stunden. Das BMI übernahm diese Angaben bei der Festlegung der Trainingsstättenförderung.

Beispiele

Das BMI ging bei der Förderung einer Eishalle davon aus, dass die Bundeskader Eishockey diese im Jahresdurchschnitt an 35 Stunden wöchentlich nutzen (Nutzungsanteil 43,21 %).

Für die Förderung von zwei Kunstrasenplätzen, die die Bundeskader Hockey nutzten, legte das BMI einen Nutzungsanteil von 37,25 % zugrunde. Das entsprach einer durchschnittlichen wöchentlichen Nutzung von 30 Stunden.

Das BMI förderte für die Bundeskader Volleyball eine Halle und legte dabei eine Nutzung von 60 Stunden pro Woche zugrunde (Nutzungsanteil 75 %).

Würdigung

Das BMI hat es versäumt, die Nutzungsanteile der Bundeskader an den Trainingsstätten auf der Grundlage aktueller und plausibler Angaben zu berechnen. Nicht nachvollziehbar ist insbesondere, dass das BMI

- die Nutzungsanteile fünf Jahre lang nicht überprüft und aktualisiert hat und
- für Mannschaftssportarten wöchentliche Nutzungszeiten bis zu 60 Stunden zugrunde gelegt hat, obwohl diese Bundeskader regelmäßig in ihren Vereinen trainieren und i. d. R. nur zu zentralen Lehrgängen zusammenkommen.

Im Ergebnis hat das BMI nicht sichergestellt, dass die Förderhöhe auf Grundlage realistischer Nutzungsanteile der Bundeskader und damit verursachergerecht berechnet wird.

Empfehlung

Wir haben das BMI aufgefordert, der Bewilligung der Trainingsstättenförderung aktuelle Angaben zu den Nutzungsanteilen der Bundeskader zugrunde zu legen. Dabei sollte es auch bei den Mannschaftssportarten die Plausibilität der Nutzungszeiten hinterfragen.

Stellungnahme des BMI

Das BMI hat darauf hingewiesen, dass es die Förderbeträge ursprünglich alle zwei Jahre neu berechnen wollte. Aus den genannten Gründen (vgl. Tz. 4.2) sei dies erstmals für das Jahr 2025 möglich gewesen. Zudem hat das BMI mitgeteilt, dass es bei der Neuberechnung der Trainingsstättenförderung die nicht plausiblen Nutzungszeiten hinterfragt habe. Diese Nachfragen hätten z. B. ergeben, dass im Mannschaftssport neben dem Vereinstraining auch ein tägliches Training an den Bundesstützpunkten stattfindet. Hierbei handele sich auch um Individual- und Athletiktraining. Dieses Training erfolge unabhängig vom Vereinstraining und auch zu anderen Zeiten.

Abschließende Würdigung

Da das BMI die Förderbeträge nunmehr unter Berücksichtigung der Betriebs- und Bauunterhaltungskosten des Jahres 2023 neu berechnet hat, erwarten wir, dass es dies

künftig wie geplant alle zwei Jahre durchführen wird. Zudem begrüßen wir, dass das BMI die Plausibilität der Nutzungszeiten im Mannschaftssport hinterfragt hat. Wir halten es weiterhin für zweifelhaft, dass Bundeskader aus (teilweise weitgehend professionalisierten) Mannschaftssportarten neben ihrem Vereinstraining an weit über 30 Stunden in der Woche Trainingsstätten an Bundesstützpunkten nutzen. Wir gehen davon aus, dass das Bundeskanzleramt die Plausibilität der Nutzungszeiten auch künftig regelmäßig hinterfragt.

4.4 Verbandspauschale

Sachverhalt

Im Jahr 2024 entfiel rund ein Viertel der Trainingsstättenförderung auf die Verbandspauschale (5,8 Mio. Euro). Insgesamt erhielten hierüber 200 der 388 geförderten Trainingsstätten neben der verursachergerechten Förderung zusätzliche Mittel. Nach Angaben des BMI soll den Sportverbänden damit ermöglicht werden, auf Trainingsbedarfe (z. B. durch erhöhte Bundeskaderzahlen oder zusätzliche Trainingsmaßnahmen) zu reagieren, die in der zugrunde gelegten Ist-Nutzung aus dem Bezugsjahr¹⁸ nicht berücksichtigt sind.

Das BMI teilt den Sportverbänden dazu mit, wie hoch ihre jeweilige Verbandspauschale ausfällt. Diese melden dem BMI dann unter Einbindung des DOSB, wie diese Mittel nach sportfachlichen Gesichtspunkten (z. B. erhöhte Bundeskaderzahlen, zusätzliche Trainingsmaßnahmen) auf die von ihren Bundeskadern genutzten Trainingsstätten verteilt werden sollen.¹⁹ Das BMI prüft diese Verteilung auf Plausibilität und legt die Höhe der gesamten Förderung je Trainingsstätte einschließlich Verbandspauschale fest.

Würdigung

Mit der Neuregelung der Trainingsstättenförderung im Jahr 2019 hat das BMI ein verursachergerechtes Förderverfahren implementiert, dass sich an den Kriterien „Nutzungsanteil der Bundeskader“ und „Betriebskosten“ orientierte. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Trainingsstätten darüber hinaus weitere Fördermittel über ein systemfremdes Instrument wie die Verbandspauschale erhalten. Damit wird der Ansatz einer einheitlichen Förderung konterkariert, indem einzelne Träger von Trainingsstätten über die durch Nutzungsanteil und Betriebskosten definierte Förderhöhe hinaus zusätzliche Mittel erhalten. Sofern die Sportverbände wegen erhöhter Kaderzahlen

¹⁸ Das der Berechnung zugrunde gelegte Bezugsjahr liegt i. d. R. mindestens zwei Jahre zurück (z. B. beruht die aktuelle Nebenrechnung auf den Ist-Daten aus dem Jahr 2023).

¹⁹ Schreiben des DOSB an die Sportdirektorinnen und Sportdirektoren der olympischen Spitzenverbände „Kriterien zur Verteilung der Verbandspauschale in der Trainingsstättenförderung 2021“ vom 18. Februar 2021.

oder zusätzlicher Trainingsmaßnahmen die Trainingsstätte stärker nutzen müssen, ist dies in den Förderanträgen auszuweisen und zu begründen. Der Umweg über eine Verteilung eines nicht unerheblichen Teils der Fördermittel durch die Sportverbände ist hingegen haushaltsrechtlich bedenklich, weil die Entscheidung über die Förderhöhe immer beim Zuwendungsgeber bleiben muss. Außerdem ist dieses Vorgehen intransparent, weil sich die Begründungen für zusätzliche Förderung einzelner Trainingsstätten nicht ohne Weiteres nachvollziehen lassen. Zudem zieht die Verbandspauschale ein zweites Verteilverfahren auf Vorschlag der Sportverbände nach sich, das unnötigen Aufwand verursacht.

Empfehlung

Wir haben das BMI aufgefordert, im Sinne eines verursachergerechten, schlanken und transparenten Verfahrens zu prüfen, die Verbandspauschale abzuschaffen.

Stellungnahme des BMI

Das BMI hat darauf hingewiesen, dass es zu kurzfristigen, sportfachlich bedingten Änderungen bei der Nutzung bzw. den Kosten der Trainingsstätten kommen kann (z. B. witterungsbedingte Verlagerungen, zusätzliche Verbandsmaßnahmen oder sportfachliche Besonderheiten wie Materialtests). Um solchen Änderungen im Laufe des Förderzeitraumes Rechnung tragen zu können, habe es die Verbandspauschale eingeführt. Damit könne eine Flexibilität des Systems zwischen den Neuberechnungen gewährleistet werden. Daher beabsichtige das BMI, die Verbandspauschale beizubehalten.

Abschließende Würdigung

Die Argumentation des BMI überzeugt nicht. Auch die Verteilung der Verbandspauschale auf die Trainingsstätten entscheidet vor Bewilligung der Förderung. Sie kann nicht während des Förderzeitraums beliebig eingesetzt werden. Es ist also nicht nachvollziehbar, warum voraussichtlich erhöhte Nutzungszeiten nicht im Antrag bzw. bei der Bewilligung ausgewiesen und berücksichtigt werden können. Soweit es zu außergewöhnlichen Kostensteigerungen im Bewilligungszeitraum kommt, kann das BMI diese – wie zuletzt aufgrund der erhöhten Energiepreise geschehen – über Nachbewilligungen abdecken. Wir halten es daher weiterhin für unzulässig, dass das BMI den Sportverbänden bei der Trainingsstättenförderung pauschal 20 % zusätzliche Mittel zur Verfügung stellt, ohne dass der Bedarf dafür in der Sache und in der Summe nachgewiesen und überprüfbar ist. Wir behalten uns ein Nachfrageverfahren oder eine Kontrollprüfung vor.

4.5 Transparenz

Sachverhalt

Kernelement des Reformkonzepts zur Neustrukturierung der Spitzensportförderung aus dem Jahr 2016 war die Etablierung einer potenzialorientierten Förderstruktur. Danach sollten die Sportarten verstärkt gefördert werden, die die höchsten Erfolgspotenziale aufweisen. Die Ergebnisse der zu diesem Zweck eingerichteten PotAS-Kommission²⁰ sollten nicht nur Grundlage für Entscheidungen zur Verbandsförderung sein, sondern Auswirkungen in alle Förderbereiche haben.²¹

In dem Reformkonzept konstatierten BMI und DOSB, dass es vor allem an einer konsistenten Gesamtförderstruktur fehlte. So habe es „sowohl innerhalb der Verbandsförderung als auch im Verhältnis zu anderen Förderbereichen eine Vielzahl von Einzelentscheidungen [gegeben], die nicht zwingend ineinandergreifen. Dies birgt die Gefahr von Inkonsistenz.“²² Ein Ziel der Reform war es daher, ein transparentes Förderverfahren zu implementieren. Auch die aktuellen Reformbestrebungen sehen die Transparenz der Förderung als eine der zentralen Aufgaben einer künftigen Spitzensportförderung.

Das BMI erfasst bislang nicht, wie sich die Trainingsstättenförderung auf die Sportverbände und die Sportarten verteilt. Folglich kann es dazu auch keine Angaben veröffentlichen. Wir haben festgestellt, dass zwischen Förderbetrag und PotAS-Ergebnis der Sportverbände kein Zusammenhang erkennbar ist.

Würdigung

Auch zehn Jahre nach der Diagnose, dass es an einer konsistenten Spitzensportförderung fehlt, hat das BMI keine Transparenz über die Verteilung der Trainingsstättenförderung auf die Sportverbände und Sportarten geschaffen. Diese ist jedoch erforderlich, um die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zielgerichtet einsetzen zu können. Ohne diese Transparenz lässt sich nicht bewerten, ob sportartspezifischer Mitteleinsatz und Erfolg in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Auf Ebene der Sportverbände ist hier kein Zusammenhang erkennbar.

Uns ist bewusst, dass die Kosten für die Nutzung der Trainingsstätten von den spezifischen Bedarfen der jeweiligen Sportart abhängen. Der Betrieb einer Skisprungschanze

²⁰ PotAS – Potenzialanalysesystem. Die PotAS-Kommission analysiert die disziplinbezogenen Potenziale der Olympischen Sportverbände anhand von transparenten, sportwissenschaftlichen und sportfachlichen Leistungskriterien.

²¹ Ebenda, S. 8.

²² Vgl. „Neustrukturierung des Leistungssports und der Spitzensportförderung Gemeinsames Konzept des Bundesministeriums des Innern und des Deutschen Olympischen Sportbundes unter Mitwirkung der Sportministerkonferenz“, S. 10.

ist kostenintensiver als der eines Kunstrasenplatzes. Gerade deshalb aber bedarf es einer nachvollziehbaren Entscheidung, ob und in welchem Umfang Fördermittel in die jeweiligen Sportarten fließen sollen. Ein konsistentes System der Spitzensportförderung muss alle Fördermittel, mit denen die Sportverbände finanziert werden, sichtbar machen. Erst auf dieser Grundlage kann das BMI sachgerechte Entscheidungen für eine erfolgsorientierte und widerspruchsfreie Spitzensportförderung treffen.

Empfehlung

Wir haben dem BMI empfohlen, die Verteilung der Trainingsstättenförderung auf die Sportverbände und möglichst auch die Sportarten zu erfassen und diese für den Haushaltsgesetzgeber und die Öffentlichkeit nachvollziehbar zu machen.

Stellungnahme des BMI

Das BMI hat darauf hingewiesen, dass die Trainingsstättenförderung auf Grundlage der Gesamtnutzungszeit der Trainingsstätte durch alle Bundeskaderathletinnen und -athleten des olympischen und paralympischen Sports berechnet werde. Dies bedeute, dass eine verbandsübergreifend oder durch olympische und paralympische Kader genutzte Trainingsstätte aus verwaltungspraktischen Gründen nur zu einem Verband, in der Regel dem olympischen, zugeordnet werden könne. Diese Aufteilung sei somit mit Unschärfen versehen. Eine darüberhinausgehende disziplinspezifische Aufteilung der Förderung sei leider nicht möglich.

Die Veröffentlichung der Daten allein für die Trainingsstättenförderung werde aktuell als nicht zielführend bewertet. Es sei daher geplant, diese zusammen mit der für den Förderbereich der Olympiastützpunkte vorzunehmen. Das hierzu erforderliche Verfahren werde gegenwärtig erarbeitet.

Abschließende Würdigung

Wir halten es weiterhin für praktikabel, die Trainingsstättenförderung verbandsbezogen zuzuordnen. Soweit eine Trainingsstätte durch Bundeskader verschiedener Sportverbände genutzt wird, wäre dies über entsprechende Verteilschlüssel möglich. Das Bundeskanzleramt hat sichtbar zu machen, in welchem Umfang die Sportverbände von der Förderung profitieren und ob es die Fördermittel erfolgsorientiert verteilt. Wir werden die weiteren Schritte zu mehr Transparenz beobachten.

Essers

Piontek

Beglaubigt: Simone Seltzsa, Tarifbeschäftigte

Wegen elektronischer Bearbeitung ohne Unterschrift und Dienstsiegelabdruck.

Anlage

Abbildung 1

Olympiastützpunkte und zugeordnete Bundesstützpunkte im Bundesgebiet

53 % der Bundesstützpunkte gehören zu den Olympiastützpunkten Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Bayern und Berlin.



Grafik: Bundesrechnungshof. Quelle: BMI.